



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 24. Juli 1964

5384. Naturdenkmal; Natur- und Pflanzenschutzgebiet Martisberg am Oldenhorn.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern und die Verordnung vom 7. Juli 1933 über den Pflanzenschutz,

b e s c h l i e s s t :

I. Unterschutzstellung

1. Das unter Ziffer 2 hiernach näher umschriebene Gebiet längs der obern Teilstrecke der Luftseilbahn Reusch (Gsteig)—Cabane des Diablerets wird als Natur- und Pflanzenschutzgebiet erklärt, unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort «N 100 R 51, Natur- und Pflanzenschutzgebiet Martisberg am Oldenhorn» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

2. Das Schutzgebiet umfasst den Martisberg nördlich des Oldenhorns und des Nägelihorns unterhalb der SAC-Hütte Diablerets bis zum Chrotti. Es ist in die Landeskarte der Schweiz 1 : 25 000, Blatt 1285, Les Diablerets, eingezeichnet. Diese Karte bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Je eine solche Karte ist hinterlegt auf dem Grundbuchamt Saanen, den Gemeindeschreibereien Gsteig und Saanen und den Seilbahnstationen Talstation Reusch, Mittelstation Oldenegg und Bergstation Gemskopf. Das Schutzgebiet ist im Gelände zu kennzeichnen.

III. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind verboten:

a) jedes Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen oder ihrer Bestandteile und jeder andere Eingriff in die Pflanzenwelt;

b) jede Beunruhigung der Tierwelt, die Störung und Wegnahme von Nestern und Gelegen sowie das Laufenlassen von Hunden;

c) das Wegwerfen und Liegenlassen von Papier, Konservenbüchsen, Flaschen und dergleichen.

5. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu gestatten.

IV. Verschiedene Bestimmungen

6. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion im Einvernehmen mit der Luftseilbahn Reusch (Gsteig) - Cabane des Diablerets AG. geordnet.

7. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Widerhandlungen gegen Ziff. 4 hievor werden mit Busse oder mit Haft bestraft.

9. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger von Saanen öffentlich bekannt zu machen. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

H. Hof